KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1739
KR.Nr. K 0129/2023 (VWD)

Kleine Anfrage Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Schutz vor Wildtierschäden in Wildtierkorridoren
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Das Kantonale Jagdgesetz regelt, dass im Grundsatz der Schaden, den jagdbare Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und Wald anrichten, angemessen zu entschädigen ist. Anstelle einer Schadensabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadensumme stehen. Die Einzelheiten zur Entschädigung regelt der Kanton in der Verordnung. Die Kantonale Jagdverordnung verweist für die Einzelheiten zur Entschädigung auf die kantonale Weisung. Die Kantonale Weisung regelt, dass Wildschäden nur entschädigt werden, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind. Als zumutbare Verhütungsmassnahmen wird das Einzäunen von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beeren oder Baumschulen sowie der fachgerechte Schutz von Kartoffeln, Mais- und Getreidekulturen in besonders wildschadengefährdeten Gebieten, wenn näher als 50 m zum Waldrand, definiert. Die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen ist allerdings nicht geregelt, genauso wenig wie die Instanz, die die Höhe festlegt und berechnet.

Zudem ergeben sich aufgrund des vermehrten Auftretens von Wildtieren wie Hirsch und Wolf usw. neue Herausforderungen und Problematiken, insbesondere auch im Perimeter von Wildtierkorridoren. Die Wildtierkorridore befinden sich oft auch in Gebieten mit bestens geeigneten Acker- und Gemüseanbauflächen wie auch Weideflächen. Es wird diskutiert und ist teils festgeschrieben, dass im Perimeter der Wildtierkorridore keine fixen Wildtierbehinderungen (wie Zäune) zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und von Heim- und Nutztieren errichtet werden dürfen. Dieser Widerspruch, dass einerseits die Kulturen und zunehmend auch die Heim- und Nutztiere vor Wildtieren geschützt werden sollen, da die Population und die Diversität von Wildtieren stark zunimmt, und andererseits in gewissen Gebieten genau dieser Schutz nicht erlaubt ist, wirft zunehmend Fragen und Unverständnis bei den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern auf. So ist beispielsweise ein Gemüsebauer im Gäu mit einem Schadenfall in seinem Karottenfeld konfrontiert, verursacht durch Hirsche. Das Erstellen eines Schutzzauns mit finanziellen Beiträgen des Kantons wird ihm aufgrund des übergeordneten Wildtierkorridors an diesem Standort aber verwehrt. Schäden an der Kultur werden auch nicht entschädigt, da Gemüse durch wirksames Einzäunen (an diesem Standort aufgrund des Wildtierkorridors aber nicht erlaubt) zu schützen ist.

Ich bitte die Regierung höflich um Behandlung der folgenden Fragen:

1. Welche Regelungen sieht die Regierung vor, um die Problematik des verlangten Schutzes von landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutz- und Heimtieren und des angedachten Verbotes von wildtierundurchlässigen Zäunen in Wildtierkorridoren zu lösen?

2. Sind unterschiedliche Regelungen je nach Bedeutung der Wildtierkorridore (nationale, kantonale, etc.) vorgesehen?

3. Auf welchen Zeitpunkt ist vorgesehen, diese Regelungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen?

4. Ist ein Mitwirkungsverfahren mit Sachverständigen vorgesehen?

5. Sieht die Regierung allenfalls arbeitsintensive (jährlicher Auf-/Abbau), mobile Verhütungsmassnahmen (Zäune) in Wildtierkorridoren vor? Wenn ja, wie kann dies aus Sicht der Machbarkeit für den Bewirtschafter begründet werden. Wie soll die Abgeltung des jährlichen hohen Aufwands für die Errichtung der mobilen Anlagen geregelt werden?

6. Wie sehen Übergangsregelungen aus? Wie werden aktuelle Fälle wie das oben genannte Beispiel aus dem Gäu gehandhabt, insbesondere betreffend Bewilligung von Schutzzäunen und/oder Entschädigungen bzw. Beiträgen?

7. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vor allem in Wildtierkorridoren mit einer Populationszunahme verschiedenster Wildtiere zur rechnen ist und damit die Landwirtschaft betreffend der Bewirtschaftung der wertvollen Nutzflächen vor grosse Herausforderungen gestellt wird?

8. Ist die Regierung bereit, die Weisungen in der Jagdverordnung dahingehend anzupassen, dass die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen und die Zuständigkeit geregelt sind?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Fragmentierung unserer Landschaft und die damit verbundene Isolierung der Wildtierpopulationen kann Arten schwächen und letztlich stabile Metapopulationen in Europa verhindern. Als Beispiel sei hier der Luchs erwähnt, dessen genetische Basis relativ klein und die Metapopulation in Europa noch keineswegs gesichert ist. Ein funktionsfähiges Vernetzungssystem ist für die Wildtiere von existentieller Bedeutung. Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (JaG) vom 9. November 2016[1]) erhielt die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren mittels Wildtierkorridoren in der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat einen hohen Stellenwert (RG 0121/2016). Der Auszug aus der Botschaft lautet: «Neben dem Schutz der Lebensräume ist auch deren Vernetzung durch funktionierende Wildtierkorridore für die Wildtierpopulationen von zentraler Bedeutung. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, das dichte Strassen- und Bahnnetz, die fest installierten Zäune und die intensive Nutzung der Kulturlandschaft schränken den Lebensraum und die natürliche Ausbreitung oder den Austausch landgebundener Wildtierarten immer mehr ein. Zahlreiche traditionelle Wander- und Ausbreitungsrouten sind nur noch beschränkt funktionsfähig oder gar unterbrochen. Eine Verbindung ist oft nur über so genannte Wildtier- oder Vernetzungskorridore möglich.»

---

[1]) BGS 626.11.

Die Beschlussfassung des Bundesparlaments zur erneuten Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 16. Dezember 2022[1]) hält fest, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der 300 überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen haben (Art. 11 a).

Die Perimeter der Wildtierkorridore innerhalb des Kantons Solothurn wurden sehr konservativ ausgeschieden (siehe dazu den Bericht «Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge» [Hintermann & Weber 2008]). So wurden denn auch diejenigen Wildtierkorridor-Perimeter ausgeschieden und im Richtplan festgelegt, die zwingend für Wildtiere durchlässig sein sollten. Im Kanton Solothurn gibt es 11 Wildtierkorridore von überregionaler und 20 Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung. Von den 31 Korridoren sind derzeit 13 intakt, 13 eingeschränkt und 5 unterbrochen. Gemäss Planungsaufträgen im Richtplan sollen unterbrochene oder stark eingeschränkte Wildtierkorridore wieder wildtierdurchlässig werden.

Im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A1 wird einer der wichtigsten überregionalen Wildtierkorridore auf dem Kantonsgebiet (SO-09 Oberbuchsiten / Kestenholz) saniert und für Wildtiere mittels Wildquerung über die Autobahn mit hohem Aufwand und Kosten aufgewertet und durchlässig gemacht. Eine Nutzungsplanung regelt die Zuleitstrukturen zum wildtierspezifischen Bauwerk grundeigentümerverbindlich. Es ist davon auszugehen, dass Wildtiere wie Rothirsche, Wildschweine, etc. den Korridor nach Abschluss der Bauarbeiten der Wildquerung sowohl von Norden nach Süden als auch umgekehrt nutzen werden. Der Korridor muss dafür eine gewisse Mindestbreite aufweisen. Die Sanierung von unterbrochenen Wildtierkorridoren wie dem SO-09 wäre nicht zielführend, wenn die Passierbarkeit für Wildtiere an anderen Stellen bereits wieder geschmälert würde.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Regelungen sieht die Regierung vor, um die Problematik des verlangten Schutzes von landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutz- und Heimtieren und des angedachten Verbotes von wildtier-undurchlässigen Zäunen in Wildtierkorridoren zu lösen?

Der in der Jagdgesetzgebung verankerte Grundsatz «Verhütung vor Vergütung» bei Wildschäden gilt grundsätzlich auch in Wildtierkorridoren. Im Zusammenhang mit den zumutbaren Verhütungsmassnahmen seitens der Landwirtschaft (§ 46 der kantonalen Jagdverordnung [JaV] vom 26. September 2017[2])) resp. der Bewirtschaftung von LN-Flächen innerhalb von Wildtierkorridoren ist jedoch die Durchlässigkeit für Wildtiere zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. Wildschadenverhütung durch Einzäunungen von Obst-, Reb-, und Gemüsekulturen sowie Beerenpflanzungen. Solche, meist grossflächig festinstallierte wirksame Zäune gegen Wildschäden innerhalb von Wildtierkorridoren stehen im Widerspruch zur Durchlässigkeit dieser Korridore für Wildtiere. Hingegen stellen Einzelschutzmassnahmen (z.B. für Hochstammbäume) oder wildtierdurchlässige Litzenzäune für Weidetiere per se kein unüberwindbares Hindernis für Wildtiere dar.

Aus Sicht einer grossräumigen überregionalen Betrachtungsweise ist es das Ziel, dass Wildtiere diese wenigen verbliebenen freien Korridore uneingeschränkt nutzen können. Die konkreten Ausführungsbestimmungen zum «Wildtierkorridor-Artikel» des sich auf Bundesebene in Revision befindenden Jagdgesetzes wird der Bundesrat in einer Verordnung verankern. Der Kanton wird die nötigen Bestimmungen in der kantonalen Jagdverordnung und der entsprechenden Weisung zum Abschätzen und Abgelten von Wildschäden innerhalb der Wildtierkorridore fest-

---

[1]) SR 922.0.
[2]) BGS 626.12.

legen. Parallel dazu ist vorgesehen, die im Richtplan festgesetzten Planungsaufträge anzugehen. So berücksichtigen Kanton und Gemeinden die räumliche und funktionale Sicherung der Wildtierkorridore einerseits im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität, andererseits werden für die einzelnen Perimeter unter Einbezug der Direktbetroffenen planerische (Einzelfall-)Lösungen angestrebt. Ob dies als Gesamtprojekt oder im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen realisiert wird, ist noch offen und letztlich auch eine Frage der vorhandenen Ressourcen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sind unterschiedliche Regelungen je nach Bedeutung der Wildtierkorridore (nationale, kantonale, etc.) vorgesehen?

Bezüglich räumlicher Bedeutung der Wildtierkorridore innerhalb des Kantons sind sachlich keine unterschiedlichen Regelungen vorgesehen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Auf welchen Zeitpunkt ist vorgesehen, diese Regelungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen?

Der Kanton wird die Regelungen in der kantonalen Jagdverordnung und der entsprechenden Weisung zum Abschätzen und Abgelten von Wildschäden innerhalb der Wildtierkorridore festlegen (vgl. Antwort zu Frage 1). Es ist das Ziel, die Vollzugsbestimmmungen möglichst zeitgleich mit dem Bund in Kraft zu setzen. Wir gehen derzeit von einer Inkraftsetzung per Anfang 2025 aus.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist ein Mitwirkungsverfahren mit Sachverständigen vorgesehen?

Bei der Revision der gesetzlichen Grundlagen und der Überarbeitung der entsprechenden Weisungen erfolgt ein stufengerechter Einbezug der Beteiligten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sieht die Regierung allenfalls arbeitsintensive (jährlicher Auf-/Abbau), mobile Verhütungsmassnahmen (Zäune) in Wildtierkorridoren vor? Wenn ja, wie kann dies aus Sicht der Machbarkeit für den Bewirtschafter begründet werden. Wie soll die Abgeltung des jährlichen hohen Aufwands für die Errichtung der mobilen Anlagen geregelt werden?

Mobile Verhütungsmassnahmen sind differenziert zu betrachten. Mobile Anlagen wie Litzenzäune für Weidetiere zum Schutz vor Angriffen durch Grossraubtiere sind auch in Wildtierkorridoren grundsätzlich zulässig und stellen per se keine Barriere für migrierende Arten wie Hirsch oder Gämse dar. Hingegen ist die Wirksamkeit temporärer bzw. mobiler Verhütungsmassnahmen bei Gemüse- und Obstkulturen, mit Blick auf den Hirsch, in Frage gestellt und hinsichtlich Kosten und Aufwand nicht zielführend. Wir erwarten diesbezüglich im Rahmen der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988[1]) Vorgaben vom Bund, inwiefern Beiträge für das wildtiergerechte Zäunen ausgerichtet werden, damit diese Massnahmen zumutbar werden.

---

[1]) SR 922.01.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie sehen Übergangsregelungen aus? Wie werden aktuelle Fälle wie das oben genannte Beispiel aus dem Gäu gehandhabt, insbesondere betreffend Bewilligung von Schutzzäunen und/oder Entschädigungen bzw. Beiträgen?

Beim genannten Einzelfall im Gäu handelt es sich um einen Wildschaden an Gemüsekulturen, welche teilweise im Perimeter des überregionalen Wildtierkorridors SO-09 in Oensingen liegen. Dieser Umstand wurde beim ersten Kontakt mit dem Geschädigten irrtümlicherweise nicht berücksichtigt, was verständlicherweise zu gewissem Unmut geführt hat. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei als zuständige Fachstelle steht im Kontakt mit dem Geschädigten, und es wird nach einer pragmatischen, expliziten Ausnahmelösung gesucht. Bis die revidierte Jagdverordnung in Kraft tritt, werden bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Perimeter von Wildtierkorridoren Einzelfalllösungen angestrebt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vor allem in Wildtierkorridoren mit einer Populationszunahme verschiedenster Wildtiere zur rechnen ist und damit die Landwirtschaft betreffend der Bewirtschaftung der wertvollen Nutzflächen vor grosse Herausforderungen gestellt wird?

Wildtierkorridore ermöglichen terrestrischen Wildtieren das Wandern und den Austausch zwischen verschiedenen Lebensräumen. Durch die Sanierung von Wildtierkorridoren wird die Präsenz von Wildtieren innerhalb der Perimeter zunehmen. In Anbetracht der marginalen Fläche der besonders sensiblen Kulturen innerhalb der Wildtierkorridore sehen wir keine grossen Herausforderungen bzw. sind diese sicher lösbar. Eine Lenkung von Wildtieren kann den Druck auf landwirtschaftliche Kulturen im Umfeld minimieren und so zur Entlastung der übrigen Landwirtschaftsfläche beitragen.

3.2.8 Zu Frage 8:

Ist die Regierung bereit, die Weisungen in der Jagdverordnung dahingehend anzupassen, dass die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen und die Zuständigkeit geregelt sind?

Der Grundsatz, dass anstelle einer Schadensabgeltung auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen, ist bereits heute in § 24 des JaG festgehalten. Solche Verhütungsmassnahmen sind immer Einzelfallbeurteilungen und werden von der Fachstelle Jagd nach Anhörung der Sachverständigen festgelegt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6081)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Amt für Raumplanung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat